

Richtlinien
für die Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen, Sportler
und Mannschaften
in der Gemeinde Hohenhameln

Der Rat der Gemeinde Hohenhameln hat in seiner Sitzung
12. Oktober 2000

aufgrund des § 40 Abs. 1 Ziff. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 in der gegenwärtig geltenden Fassung folgende

Richtlinien

für die Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen, Sportler
und Mannschaften in der Gemeinde Hohenhameln
beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Hohenhameln ehrt in der Regel jährlich durch Übergabe einer Urkunde und eines Geldpreises:

- ◆ eine Sportlerin des Jahres aus dem Schülerinnen-/Jugendbereich bis 17 Jahre
- ◆ einen Sportler des Jahres aus dem Schüler-/Jugendbereich bis 17 Jahre
- ◆ eine Sportlerin des Jahres aus dem Erwachsenenbereich ab 18 Jahre
- ◆ einen Sportler des Jahres aus dem Erwachsenenbereich ab 18 Jahre
- ◆ eine Mannschaft des Jahres aus dem Jugendbereich
- ◆ eine Mannschaft des Jahres aus dem Erwachsenenbereich sowie jeweils auch aus jeder Gruppe die Zweit- und Drittplatzierten.

- 2 -

§ 2

Die zu Ehrenden müssen:

- a) Mitglied in einem Sportverein der Gemeinde Hohenhameln
oder
Einwohner dieser Gemeinde sein,
- b) im Laufe eines oder mehrerer Jahre hervorragende sportliche
Leistungen vollbracht haben,
- c) eine vorbildliche menschliche und charakterliche Haltung ha-
ben.

§ 3

Für die Wahl der Sportlerin, des Sportlers und der Mannschaft
das Jahres können vorgeschlagen werden:

1. international erfolgreiche Sportler
2. deutsche Meister und Vizemeister
3. Landesmeister und Vizemeister
4. Bezirksmeister
5. Kreismeister
6. Kreisjahrgangsmeister
7. Pokalsieger auf Bundes-, Landes-, Bezirks- und auf
Kreisgebietsebene
8. Sportler mit weit über dem Durchschnitt liegenden und über
einen längeren Zeitraum erbrachten hervorragenden sportlichen
Leistungen

§ 4

Zur Sportlerin bzw. zum Sportler des Jahres können auch Vereins-
mitglieder gewählt werden, die sich in selbstloser Weise über
Jahre für die Belange des Sports eingesetzt und auf die Leistun-
gen der Aktiven einen entsprechenden Einfluss gehabt haben.

- 3 -

§ 5

1. Die Sportvereine der Gemeinde Hohenhameln oder Einwohner der Gemeinde schlagen jeweils zum Jahresende die zur Wahl vorgesehenen Persönlichkeiten vor.

2. An der Entscheidung über die Ehrung sind der zuständige Fachausschuss sowie die Mitglieder der Sport-AG (zur Zeit 23 und Sprecher) im Rahmen der gültigen Ausführungsbestimmungen zu beteiligen.

§ 6

Ergeben sich Zweifelsfälle nach diesen Richtlinien, so entscheidet der Verwaltungsausschuss nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses.

§ 7

Die Ehrung erfolgt anlässlich eines Empfanges durch die Gemeinde Hohenhameln.

§ 8

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2001 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien für die Ehrung erfolgreicher Sportler in der Gemeinde Hohenhameln vom 09.12.1997 außer Kraft.

Hohenhameln, den 12. Oktober 2000

GEMEINDE HOHENHAMELN




Kreye
Bürgermeister